

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN ZUR AVBWASSERV

Geltungsbereich (zu § 17 AVBWasserV)

- (1) Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Trinkwasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. (WVGN) an dessen Verteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- (2) Abweichungen von diesen TAB-Wasser sind nur nach vorheriger Zustimmung des WVGN zulässig.
- (3) Die TAB-Wasser treten am 01.08.2014 in Kraft.
- (4) Die TAB-Wasser finden für vor ihrem Inkrafttreten angeschlossene Anlagen Anwendung, soweit Mängel vorliegen, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen, insbesondere störende Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz, erwarten lassen.
- (5) Grundsätzlich sind alle Arbeiten unter Beachtung der grundlegenden Sicherheits- und Schutzziele von Bund und Ländern sowie der Arbeitssicherheit auszuführen. Insbesondere ist das Technische Regelwerk und somit die allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. DVGW-Regelwerk, DIN, usw.) einzuhalten. Es ist jeweils die aktuelle Gesetzeslage zu beachten.

§ 1 **Versorgungsdruck**

- (1) Der Versorgungsdruck, unter dem der WVGN das Trinkwasser bereitstellt, wird auf Anfrage vom WVGN angegeben. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse in dem zurzeit bestehenden Versorgungsnetz. Druckabweichungen sind im Rahmen der Erfordernisse des Netzbetriebes möglich.
- (2) Ab einem zu erwartenden Maximaldruck in der Versorgungsleitung von über 6,0 bar wird der Einbau eines Druckminderers in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler empfohlen. Bei Hausinstallationen und Geräten, z. B. Warmwasserspeicher - die bauartbedingt nur bis 6,0 bar geeignet sind - ist der Einbau von Druckminderern erforderlich.

§ 2 **Antragsverfahren Hausanschluss**

- (1) Das Antragsverfahren des WVGN ist, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt, unter Verwendung des Auftragsformulars in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- (2) Um das Verteilungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtung(en) leistungsgerecht auslegen zu können, sind dem Auftrag folgende Anlagen beizufügen:
 1. Ein amtlicher Lageplan des Grundstückes, Maßstab 1:500, mit allen Grenzen und Gebäuden
 2. Ein Keller- oder Hausgrundriss mit Angabe des gewünschten Zählerplatzes

3. Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbebetrieben, Großabnahmestellen
1 Berechnungsplan und Berechnung der Hauswasserinstallation nach Berechnungsanleitung zur DIN 1988. Die Berechnungsformulare sind Bestandteil des Auftrages und durch einen fachkundigen Planer oder die Installationsfirma auszufüllen.
 4. Bei Querung der Hausanschlussleitung von fremden Grundstücken, Privatstraßen, Zuwegungen
Kopie des notariellen Grundbuchauszuges über die Lasten und Beschränkungen (Leitungssicherung) der/des betreffenden Flurstücke/s.
- (3) Nach Eingang des Auftrages erhält der Anschlussnehmer vom WVGn ein Bestätigungsschreiben mit anliegendem Formblatt „Fertigmeldung einer Trinkwasseranlage“.
 - (4) Nach Auftragsbearbeitung im Hause des WVGn kann nach ca. 5 Werktagen die Terminabsprache vom Anschlussnehmer mit dem jeweilig zuständigen Rohrnetzmeister für die Herstellung des Bau-/Hauswasseranschlusses erfolgen.
 - (5) Nach Fertigstellung des Hausanschlusses werden die Herstellungskosten gemäß Preisblatt dem Anschlussnehmer berechnet.
 - (6) Die Planung von Löschwasseranlagen ist rechtzeitig mit dem WVGn abzustimmen. Für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ist die geforderte Leitungskapazität (l/Minute) auf dem vom WVGn gesonderten Formular zur Berechnung der Durchflussmenge nach aktuell gültiger Fassung der DIN anzugeben.
 - (7) Die Löschwasserberechnung findet gemäß Preisblatt statt.

§ 3 **Hausanschlüsse**

- (1) Grundsätzlich soll jedes Gebäude/Grundstück über einen eigenen Hausanschluss mit dem Versorgungsnetz des WVGn verbunden sein. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVGn für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn diesen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein einzelnes Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (2) Bei erstmaliger Herstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen, die durch Änderung oder Erweiterung des Anschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, führt der WVGn die Arbeiten erst nach vorheriger Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer aus.
- (3) Die Hauseinführung der Anschlussleitung an der vom WVGn bezeichneten Stelle ist bauseits herzustellen. Spezieller Außenschutz bzw. spezielle Isolation der Außenwand ist bauseits zu erbringen.
- (4) Mehrsparten-Hauseinführungen werden nicht vom WVGn zur Verfügung gestellt und eingebaut. Der WVGn übernimmt keine gesetzliche Gewährleistung für die Abdichtung zwischen dem Produktenrohr und der Mehrsparten-Hauseinführung.
- (5) Über einer Hausanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 0,75 m links und rechts dieser Leitung (1,5 m Gesamtbreite) keine Überbauungen vorgenommen, Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Werden Anpflanzungen und Überpflasterungen jedweder Art vorgenommen, so

- sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z. B. Instandhaltung, Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu entfernen.
- (6) Sollen Hausanschlussleitungen bei nicht vorhandenem Kellergeschoss unter der Bodenplatte verlegt werden, sind die technischen Anforderungen im Voraus mit dem WVG abzustimmen. Erfolgt dies nicht und sind Änderungen erforderlich, gehen diese zu Lasten des Anschlussnehmers.
 - (7) Der Absperrschieber in der Anschlussleitung am Abzweig von der Versorgungsleitung darf nur von Beauftragten des WVG betätigt werden.

§ 4

Erneuerung von Hausanschlüssen

- (1) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVG und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dessen Eigentum. Der Hausanschluss endet an der Messeinrichtung. Er wird ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Die Entscheidung, wann Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen am Hausanschluss durchgeführt werden müssen, obliegt dem WVG.
- (2) Erfolgen an einer vom WVG ausgeführten und verschlossenen Hauseinführung nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe von Dritten (z. B. von anderen Versorgungsunternehmen, Anschlussnehmern/Kunden), so übernimmt der WVG keine Gewährleistung für die von ihm ausgeführten Arbeiten.
- (3) Für die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen steht dem WVG ein Zutrittsrecht zum Grundstück des Anschlussnehmers/Kunden zu. Der Anschlussnehmer/Kunde hat daher das Betreten des Grundstückes grundsätzlich zu dulden. Der Schutz und die Zugänglichkeit zur Hausanschlussleitung ist jederzeit durch den Anschlussnehmer/Kunde zu gewährleisten.

Das Gebot der Zugänglichkeit ist erfüllt, wenn Anschlussleitungen nicht überbaut und ihre Freilegung stets möglich ist. Eine Überbauung ist ebenso unzulässig wie das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen, wenn hierdurch die Betriebssicherheit oder die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden.

Ebenso ist eine Überpflasterung oder auch eine Verkleidung des Bodens oder der Wände nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung kann der WVG die ihm entstandenen Mehrkosten geltend machen.

- (4) Die Verlegung von Hausanschlussleitungen ist gradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Änderungen der bisherigen Trasse sind vom Anschlussnehmer zu dulden. Einen sogenannten Bestandsschutz genießt der Anschlussnehmer nicht (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV).
- (5) Der WVG kann verlangen, dass bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen gemäß § 9 der Ergänzenden Bestimmungen des WVG ein Wasserzählerschacht errichtet wird. Die notwendigen Eigenschaften des Schachtes sind gemäß § 6 zu beachten.
- (6) Der WVG ist berechtigt, metallische Wasserleitungen durch Kunststoffleitungen zu ersetzen. Dies kann unter anderem dazu führen, dass Schutzerdungen unterbrochen und dadurch wirkungslos werden, mit der Folge, dass vom Anschlussnehmer für eine elektrische Anlage ein so-

genannter „Potenzialausgleich“ zu schaffen ist. Die Kosten für solche „Potenzialausgleiche“ sind vom Anschlussnehmer/Kunde zu tragen (§ 12 AVB Elt.V).

§ 5

Messeinrichtungen – Wasserzähleranlagen

- (1) Der Trinkwasserverbrauch des Kunden wird grundsätzlich durch einen Wasserzähler erfasst.
- (2) Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Wasserzähler mit Wasserzählgarnitur, mindestens je einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler. Die Wasserzähleranlage ist Eigentum des WVGN.
- (3) Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Zähler- bzw. Hausanschlussraum, auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung gelegen, zur Verfügung zu stellen. Die Wasserzähleranlage muss im gleichen Raum installiert werden, in dem die Einführung der Anschlussleitung erfolgt.
- (4) Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 „Hausanschlusseinrichtungen in Gebäuden“ auszuführen. Die Wasserzähleranlage muss frei vor der Wand bleiben und darf weder verkleidet noch ummauert oder zugeputzt werden. Weiterhin muss die Wasserzähleranlage leicht zugänglich sein.
- (5) Zusatzgeräte (z. B. Druckminderer, Filter, usw.) sind entsprechend den jeweils gültigen technischen Bestimmungen (DIN- und DVGW-Arbeitsblättern) hinter der Wasserzähleranlage (in Fließrichtung des Wassers) einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.

§ 6

Wasserzählerschacht

- (1) Grundsätzlich ist der Wasserzählerschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes sind mit dem WVGN abzustimmen. Die Größe des Schachtes wird vom WVGN, seine Ausführungsart (Form und Material) vom Kunden im Einvernehmen mit dem WVGN festgelegt.
- (2) Der WVGN kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht errichten lässt, wenn die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung erfolgt, die gemäß § 9 der Ergänzenden Bestimmungen des WVGN unverhältnismäßig lang ist.
- (3) Der Wasserzählerschacht muss den aktuellen anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorgaben des WVGN entsprechen.

§ 7

Plombenverschlüsse/Sicherungsschellen

- (1) Plomben/Sicherungsschellen werden bei der Erstinstallation, bei Erneuerung der Anschlussleitung sowie beim Austausch (z. B. Wasserzählerturnuswechsel, defekter Wasserzähler) von dem WVGN gesetzt.

- (2) Der WVGn sichert den Wasserzähler gegen unbefugten Eingriff mittels Plomben/Sicherungsschellen. Diese Plomben/Sicherungsschellen dürfen nur vom WVGn geöffnet werden.
- (3) Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Plomben/Sicherungsschellen fehlen oder beschädigt sind, so ist das dem WVGn unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Plomben/Sicherungsschellen kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 8

Kundenanlage

(gem. §§ 12, 13, 14 AVBWasserV)

- (1) Arbeiten an der Hausinstallation sind nur durch ein beim WVGn in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen oder ein Installationsunternehmen mit vom WVGn erhaltener Gastkonzession auszuführen. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, solch ein Installationsunternehmen mit der Auslegung und der Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung entsprechend dem Technischen Regelwerk (DVGW, DIN) und unter Beachtung der Trinkwasserverordnung.
- (2) Dem Anschlussnehmer/Kunden obliegt es, seinen Trinkwasserverbrauch zu überwachen, um eventuell auftretende Leckverluste rechtzeitig erkennen und beheben bzw. dem WVGn anzeigen zu können.
- (3) Der WVGn ist berechtigt die Kundenanlage vor und nach Inbetriebnahme zu überprüfen. Bei Feststellung von Mängeln, welche die Sicherheit gefährden oder Störungen erwarten lassen, kann der Anschluss oder die Versorgung verweigert werden.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WVGn keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 9

Technische und Hygienische Regeln

- (1) Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen, z. B. Regenwassernutzungsanlagen oder private Brunnen, dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden.
- (2) Brauchwasseranlagen dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Entnahmestellen sind als Steckschlüsselauslaufventile auszubilden und mittels Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- (3) Vor Einbau von Kühl-, Klima- und Zierbrunnen mit Anschluss an das Trinkwasserverteilungsnetz ist mit dem WVGn Rücksprache zu nehmen.
- (4) Die Bildung von Schwitzwasser ist bauseits zu vermeiden.
- (5) Bleirohre dürfen bei Erstellung und Erneuerung von Kundenanlagen im Versorgungsgebiet des WVGn nicht verwendet werden.
- (6) Wasserstrahlpumpen ohne Rückflusssicherung dürfen nicht an die Hausinstallation angeschlossen werden.

- (7) Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen (DEA) darf keine nachteilige Auswirkung auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.
- (8) Bei Planung und Bau von Druckerhöhungsanlagen sind die Regeln der Technik zu beachten.

§ 10 **Inbetriebnahme**

- (1) Der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und dessen Inbetriebnahme erfolgt nach den Vorgaben des WVG. N.
- (2) Die Inbetriebnahme ist über das beim WVG. N. im Installateurverzeichnis eingetragene Installationsunternehmen oder ein Installationsunternehmen mit vom WVG. N. erhaltener Gastkonzession zu beantragen.

Garbsen, 15.07.2014

Impressum

Herausgeber:
Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.
Gehrbreite 10 – 12
30823 Garbsen
Telefon: 05137 8799-0
Telefax: 05137 8799-99
E-Mail: service@wvgn.de
Verbandsvorsteher: Wilfried Aick
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Stephan Schumüller